

UWG LK Vechta · Dammer Straße 57 · 49439 Steinfeld

Landrat Tobias Gerdesmeyer
Ravensberger Straße 20

49377 Vechta

Telefon: +49 5492 2897
Mobil: +49 15127003724
E-Mail: heinrich.luhr@t-online.de

Heinrich Luhr
Dammer Straße 57
49439 Steinfeld

Datum: 10. Februar 2023

Anfrage an den Landrat gemäß § 56 NKomVG

Flächenneuanspruchnahme und Bodenversiegelung

Umwandlung von Freiraumflächen in Siedlungs- und Verkehrsflächen = Flächenneuanspruchnahme

Anfrage:

Die zunehmende Nutzung von Flächen als Siedlungs- und Verkehrsflächen und die damit zusammenhängende Versiegelung von Böden zählen seit langem zu den drängenden Problemen im Grundwasser-, Klima- und Naturschutz. Versiegelte Flächen schaden Böden und begünstigen Hochwasser. Die Zersiedelung erzeugt zudem mehr Verkehr.

Auch wenn in den letzten Jahren eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme erreicht werden konnte (gilt nicht für den Landkreis Vechta), wurden die bis 2020 formulierten Ziele auf Bundes- und Länderebene verfehlt. Zusätzliche Anstrengungen sind erforderlich, um die natürliche Lebensgrundlage Boden zu sichern und eine deutliche Senkung von Flächenneuanspruchnahme und Bodenversiegelung zu erreichen.

Boden und Fläche sind endliche Umweltgüter. Die Begrenztheit der Ressourcen wird aktuell durch gesellschaftliche Diskussionen deutlich, die sich um unterschiedliche Nutzungsansprüche an Boden und Fläche drehen. Beispiele sind landwirtschaftliche Nutzung und steigende Boden- und Pachtpreise, der Wunsch nach regionaler Nahrungsmittelproduktion bei fortschreitendem Verlust der dafür notwendigen landwirtschaftlichen Flächen, der Bedarf an bezahlbarem Wohnraum in boomenden Regionen, schrumpfende Regionen mit Leerstandsproblematiken, der Verlust von Lebensräumen und Biodiversität sowie die immer noch mehr werdenden „Schottergärten“.

Um den rechtlich verankerten Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen für kommende Generationen umzusetzen, muss die Inanspruchnahme von Böden für Siedlungs- und Verkehrsflächen unbedingt reduziert werden. Auf den ersten Blick dieser Notwendigkeit gegenüberstehend sind hohe Wohnungsbedarfe sowie steigende Mieten und Bodenpreise in Ballungsräumen und deren Umland und auch im Landkreis Vechta zu verzeichnen.

Ein zentraler Faktor für die Flächeninanspruchnahme ist die Konkurrenz von Kommunen um Einwohnerinnen und Einwohner sowie um Gewerbebetriebe. Als Träger der Bauleitplanung kommt den Kommunen beim Thema Flächeninanspruchnahme eine besondere Verantwortung zu.

Formulierte Ziele zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

Zur Beschränkung der Flächenneuanspruchnahme sind auf unterschiedlichen Ebenen Zielvorgaben formuliert worden. Die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie von 2002 gab das Ziel vor, bis zum Jahr 2020 das Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 30 Hektar pro Tag zu begrenzen. Dieses

Ziel wurde, im gleitenden Vierjahresdurchschnitt 2017–2020 mit bundesweit täglich 54 ha, deutlich verfehlt.

Im Zuge der Neuaufstellung der Nachhaltigkeitsstrategie 2016 (Aktualisierung 2018) hat die Bundesregierung (CDU/CSU/SPD) das Ziel formuliert, das Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2030 auf weniger als 30 Hektar zu verringern. Das integrierte Umweltprogramm des BMU setzt für das Jahr 2030 ein Ziel von 20 Hektar pro Tag. Für das Jahr 2050 avisiert der Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung den Übergang zur Flächenkreislaufwirtschaft, so dass der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche im Jahr 2050 „Netto-Null“ betragen soll.

Auch Niedersachsen bekennt sich dazu dem Flächenverbrauch vorzubeugen und mit Fläche sparsam umzugehen, die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie der Bodenversiegelung einschränken zu wollen. Das Ziel, die Flächenneuinanspruchnahme zu reduzieren, wurde im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen (2017) mit dem Ziel konkretisiert, die Flächeninanspruchnahme pro Tag bis zum Jahr 2030 auf maximal vier Hektar zu begrenzen. Im „Niedersächsischen Weg“ (MU 2020a) wird der Fokus auf die Neuversiegelung gelegt, welche bis 2050 auf Netto-Null und bereits bis 2030 auf unter drei Hektar pro Tag reduziert werden soll.

Für das Jahr 2050 wird auch durch die EU sowie durch den Klimaschutzplan der Bundesregierung eine Netto-Null-Flächeninanspruchnahme als Ziel ausgegeben (UBA 2019a). Dieses Ziel wurde auch in die Weiterentwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2021 der Bundesregierung (CDU/CSU/SPD) aufgenommen. Ab 2050 soll netto kein Boden mehr verbraucht werden. Dies bedeutet, dass zwar weiterhin Böden überbaut werden können, die dadurch verlorenen Bodenfunktionen allerdings an anderer Stelle wiederhergestellt werden müssen.

Unsere Eingabe zum RROP 2021: Im RROP Landkreis Vechta sollten Vorgaben für den Flächenverbrauch mit Angabe der Zeiträume und Zielwerte (bis Zielwert „0“) gegliedert nach Arten aufgenommen werden?

Dies wurde wie folgt abgelehnt, obwohl bereits im Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) enthalten: Wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis möchte den Entwicklungsspielraum der Kommunen nicht unnötig einschränken und verzichtet daher auf eine Konzeption zur Festlegung verbindlicher Flächenverbrauchsziele. Die Kommunen sollen entlang der im RROP erarbeiteten Ziele, die eigene Entwicklung dynamisch steuern können und den Flächenschutz vorantreiben.

Es müssen zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, damit diese Ziele erreicht werden können.

Verlust landwirtschaftlicher Fläche

Da die Flächeninanspruchnahme in weiten Teilen auf Kosten der landwirtschaftlichen Flächen geht stehen weniger Flächen für die Landwirtschaft zur Verfügung. Dies führt zu steigenden Kauf- und Pachtpreisen und somit verstärktem Druck auf die Landwirtschaft und widerspricht zudem der Zielsetzung zu mehr Tierwohl.

Da die Flächeninanspruchnahme in vielen Fällen einen Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung darstellt, sind hierfür zusätzlich Kompensationsflächen bereit zu stellen. Dies kann einen weiteren Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen bedeuten, wenngleich die Flächen häufig auch als Landwirtschaftsflächen mit einer extensivierten Nutzung erhalten bleiben.

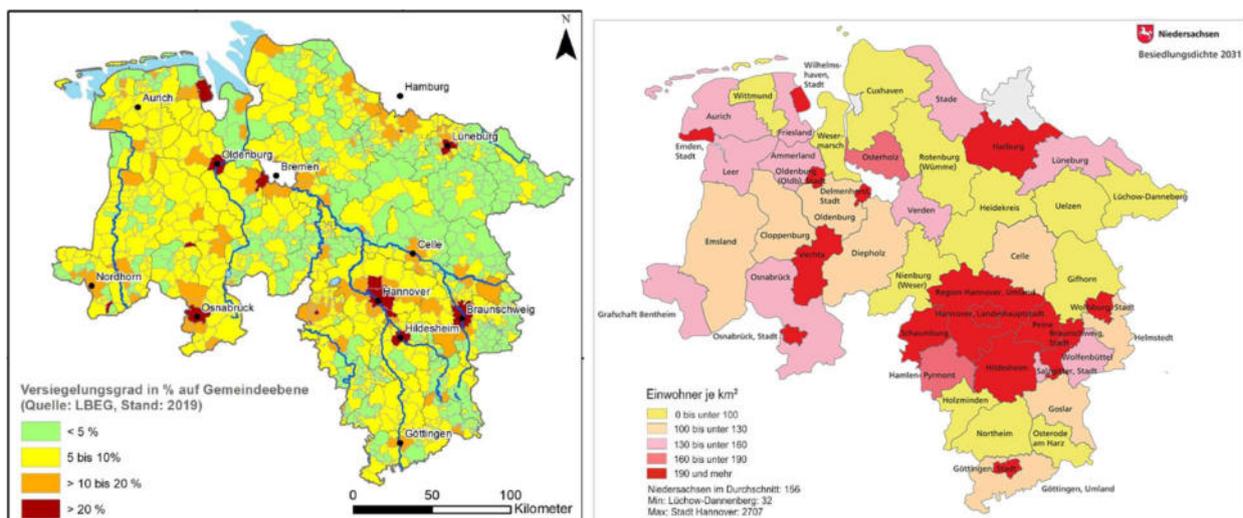
Bodenversiegelung

Die Siedlungs- und Verkehrsfläche ist nicht gleichzusetzen mit der versiegelten Fläche. In der Erhebung der Siedlungs- und Verkehrsfläche sind auch Flächen enthalten, die nur wenig versiegelt sind. Dies gilt für Erholungs- und Friedhofsflächen, aber auch in der Klasse der Wohnbauflächen mit Vorgärten oder Stellplätzen ist ein Teil der Fläche nicht oder nur teilweise versiegelt.

Unter versiegelten Flächen werden dabei diejenigen Flächen verstanden, die aus städtebaulicher Sicht überbaut oder befestigt sind (z. B. wassergebundene Oberflächen, asphaltierte, betonierte oder gepflasterte Flächen).

Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung in Niedersachsen

Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Landesfläche beträgt Stand 31.12.2020 über 14,17 % bei steigender Tendenz. Die zunehmende Versiegelung der Böden ist eng an die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Niedersachsen gekoppelt. Zum gleichen Zeitpunkt sind in Niedersachsen 6,47 % der Landesfläche und im Landkreis Vechta 7,97 % der Kreisfläche versiegelt. Zum Vergleich: Die bundesweite Versiegelung liegt bei 5,50 %.



Ökolandbau

Ergänzend zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG wirkt die oberste Landwirtschaftsbehörde darauf hin, dass die landwirtschaftlich genutzte Fläche bis zum Ablauf des Jahres 2025 zu 10 Prozent und bis zum Ablauf des Jahres 2030 zu 15 Prozent nach den Zielen und Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet wird.

Der Anteil der Ökofläche an der landwirtschaftlichen Fläche (Ökolandbau) im Ø in Niedersachsen 5,6%, im Landkreis Vechta 1,6% (OV vom Samstag, den 22.10.2022).

Das Ziel für die Zukunft ist, höchstmögliche Lebensqualität mit geringstmöglichem ökologischem Fußabdruck zu verbinden.

Die für den Erhalt der Biodiversität bedeutende Rolle der Landwirtschaft wird definiert im „Niedersächsischen Weg“, einer Vereinbarung zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Politik, die am 25. Mai 2020 in Kraft trat und im Niedersächsischen Naturschutzgesetz mit Gültigkeit ab 01.01.21 steht.

Dazu ein Auszug aus:

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) ab 01.01.2021 (aktuelle Fassung)

§ 1a , Begrenzung der Versiegelung von Böden; Förderung des Ökolandbaus

(zu § 1 BNatSchG)

(1) *1* Ergänzend zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf

des Jahres 2050 zu beenden. 2 Anzurechnen sind Flächen, die entsiegelt und dann renaturiert oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung überlassen worden sind.

- (2) Ergänzend zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG wirkt die oberste Landwirtschaftsbehörde darauf hin, dass die landwirtschaftlich genutzte Fläche bis zum Ablauf des Jahres 2025 zu 10 Prozent und bis zum Ablauf des Jahres 2030 zu 15 Prozent nach den Zielen und Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß den Artikeln 4 bis 8 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. EU Nr. L 150 S. 1, Nr. L 260 S. 25, Nr. L 262 S. 90, Nr. L 270 S. 37; 2019 Nr. L 305 S. 59; 2020 Nr. L 37 S. 26, Nr. L 324 S. 65), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/427 der Kommission vom 13. Januar 2020 (ABl. EU Nr. L 87 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaftet wird.

Daraus folgt: Es gilt die Innenentwicklung von Siedlungen sowie die Instandsetzung und Modernisierung bestehender Gebäude und Infrastrukturen durch die öffentliche Hand zu fördern, anstatt neue Wohn- und Gewerbegebiete und Infrastrukturen auf der „grünen Wiese“ zu bauen. Dazu gehört auch die Nutzung von innerstädtischen Brach- und Freiflächen voranzutreiben.

Wir brauchen dringend zusätzliche Anstrengungen, auch im Bereich der Wirtschaftsentwicklung. Standortpolitik ist mehr als die Ausweisung von neuen Gewerbe- und Baugebieten und die Bereitstellung finanzieller Mittel. Schon aufgrund ihrer Größe steckt in Industrie- und Gewerbegebieten für die Flächenneuanspruchnahme und der Bodenversiegelung großes Potenzial. Diesem Potenzial sollten kommunale Strategien dringend mehr Beachtung schenken. Die Aufgabe einer zukunftsfähigen Politik zur Förderung von Wirtschaft und Beschäftigung liegt im frühzeitigen Erkennen neuer Ziele, gesellschaftlichen Bedürfnissen und Veränderungen.

Es ist an der Zeit, dass sich Kommunen im Landkreis Vechta in Zukunft mehr mit Klimaschutz und den sich daraus ergebenden Handlungskonzepten auseinander zu setzen. Das Potenzial der Maßnahmen muss erkannt werden, um langfristig einen großen Schritt in Richtung auf Netto-Null bis 2050 zu gehen. Ein „weiter so“ würde dazu führen, dass der Landkreis Vechta bald zu den Verlierern gehört.

Eine Berechnung der Werte für die zukünftige Flächenneuanspruchnahme und Bodenversiegelung für den Landkreis Vechta und deren Kommunen sind im Anhang beigefügt.

Die UWG/Linke bittet daher um, die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie sind die Werte für Flächenneuanspruchnahme und für Bodenversiegelung für die einzelnen Kommunen im Landkreis Vechta, getrennt nach Jahren für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022?
2. Welche Abstimmungen gibt es mit dem Land bezüglich der Vorgaben für Flächenneuanspruchnahme, Bodenversiegelung und Ökolandbau?
3. Gibt es vom Landkreis Vechta Zielvorgaben für die Städte und Gemeinden für Flächenneuanspruchnahme, Bodenversiegelung und Ökolandbau?
4. Wie sollen die Vorgaben erreicht werden und wie erfolgt die Kontrolle?
5. Was sind die Konsequenzen, wenn die Vorgabewerte für Ökolandbau nicht erreicht werden?
6. Was sind die Konsequenzen für weitere Forderungen, wenn die Vorgabewerte für Flächenneuanspruchnahme und für Bodenversiegelung erreicht (z.B. Reihenfolge beantragter Maßnahmen mit Bodenversiegelung) sind?

H. Luder

Flächenneuinanspruchnahme Bodenversiegelung	Ziele	2009-2018	2020*	2021	2022	2030**	2050***	2021-2022	2023-2030	2031-2050	Gesamt
Flächenverbrauch Landkreis Vechta (in ha pro Jahr) [qm /Jahr und Einw.](2018)		Ist 104,3 7,4				Ziel 25,90 1,83	Ziel 0 0			259 ha	588 ha
# Orientierungswerte für die Bodenversiegelung auf Basis der Flächenneuinanspruchnahme; aktuelle Werte sind beim Landkreis angefragt											
§ 1a, Neuversiegelung von Böden in Niedersachsen Flächenneuinanspruch[ha pro Jahr] Bodenversiegelung [ha pro Tag] Bodenversiegelung [qm /Jahr und Einw.] Grad der Versiegelung [in %]	Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.10 Fassung vom 11.11.20; Gültig ab 01.01.2021	4,80 2,19	6,47			< 3,00 < 1,37	0				
§ 1a, Neuversiegelung von Böden im Landkreis Vechta , 814,22 km ² Flächenneuinanspruchnahme[ha pro Jahr] Bodenversiegelung [ha pro Jahr] Bodenversiegelung [qm /Jahr und Einw.] Einwohner (Einwohner/km ² ca. 178) Grad der Versiegelung [in %]	Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.10 Fassung vom 11.11.20; Gültig ab 01.01.2021	104,30 47,62 3,38 # 141 598	7,97	< 29,88 < 2,11	< 28,74 < 2,03	< 19,42 < 1,37	0	< 59 ha	< 188 ha	< 194 ha	< 441 ha
§ 1a, Neuversiegelung von Böden im Bakum , 78,88 km ² Flächenneuinanspruchnahme[ha pro Jahr] Bodenversiegelung [ha pro Jahr] Bodenversiegelung [qm /Jahr und Einw.] Einwohner (Einwohner/km ² ca. 81) Grad der Versiegelung [in %]	Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.10 Fassung vom 11.11.20; Gültig ab 01.01.2021	12,40 8,86 # 6 415	6,38	< 1,35 < 2,11	< 1,30 < 2,03	< 0,88 < 1,37	0	< 2,7 ha	< 8,5 ha	< 9 ha	< 20 ha
§ 1a, Neuversiegelung von Böden im Damme , 104,39 km ² Flächenneuinanspruchnahme[ha pro Jahr] Bodenversiegelung [ha pro Jahr] Bodenversiegelung [qm /Jahr und Einw.] Einwohner (Einwohner/km ² ca. 164). Grad der Versiegelung [in %]	Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.10 Fassung vom 11.11.20; Gültig ab 01.01.2021	8,00 2,15 # 17 127	7,36	< 3,61 < 2,11	< 3,48 < 2,03	< 2,36 < 1,37	0	< 7,1 ha	< 22,8 ha	< 24 ha	< 54 ha
§ 1a, Neuversiegelung von Böden im Dinklage , 72,81 km ² Flächenneuinanspruchnahme[ha pro Jahr] Bodenversiegelung [ha pro Jahr] Bodenversiegelung [qm /Jahr und Einw.] Einwohner (Einwohner/km ² ca. 181) Grad der Versiegelung [in %]	Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.10 Fassung vom 11.11.20; Gültig ab 01.01.2021	7,10 2,47 # 13 150	7,29	< 2,78 < 2,11	< 2,67 < 2,03	< 1,80 < 1,37	0	< 5,5 ha	< 17,3 ha	< 18 ha	< 41 ha
§ 1a, Neuversiegelung von Böden im Goldenstedt , 88,91 km ² Flächenneuinanspruchnahme[ha pro Jahr] Bodenversiegelung [ha pro Jahr] Bodenversiegelung [qm /Jahr und Einw.] Einwohner (Einwohner/km ² ca. 111) Grad der Versiegelung [in %]	Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.10 Fassung vom 11.11.20; Gültig ab 01.01.2021	9,00 4,16 # 9 855	6,34	< 2,08 < 2,11	< 2,00 < 2,03	< 1,35 < 1,37	0	< 4,1 ha	< 13,1 ha	< 13,5 ha	< 31 ha
§ 1a, Neuversiegelung von Böden im Holdorf , 55,00 km ² Flächenneuinanspruchnahme[ha pro Jahr] Bodenversiegelung [ha pro Jahr] Bodenversiegelung [qm /Jahr und Einw.] Einwohner (Einwohner/km ² ca. 133) Grad der Versiegelung [in %]	Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.10 Fassung vom 11.11.20; Gültig ab 01.01.2021	8,50 5,30 # 7 305	7,74	< 1,54 < 2,11	< 1,48 < 2,03	< 1,00 < 1,37	0	< 3 ha	< 9,7 ha	< 10 ha	< 23 ha
§ 1a, Neuversiegelung von Böden im Lohne , 91,11 km ² Flächenneuinanspruchnahme[ha pro Jahr] Bodenversiegelung [ha pro Jahr] Bodenversiegelung [qm /Jahr und Einw.] Einwohner (Einwohner/km ² ca. 294) Grad der Versiegelung [in %]	Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.10 Fassung vom 11.11.20; Gültig ab 01.01.2021	13,40 2,28 # 26 762	10,47	< 5,65 < 2,11	< 5,43 < 2,03	< 3,67 < 1,37	0	< 11 ha	< 35,5 ha	< 37 ha	< 84 ha
§ 1a, Neuversiegelung von Böden im Neuenkirchen-Vörden , 90,94 km ² Flächenneuinanspruchnahme[ha pro Jahr] Bodenversiegelung [ha pro Jahr] Bodenversiegelung [qm /Jahr und Einw.] Einwohner (Einwohner/km ² ca. 95) Grad der Versiegelung [in %]	Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.10 Fassung vom 11.11.20; Gültig ab 01.01.2021	6,60 3,52 # 8 621	5,95	< 1,82 < 2,11	< 1,75 < 2,03	< 1,18 < 1,37	0	< 3,6 ha	< 11,4 ha	< 11,8 ha	< 27 ha
§ 1a, Neuversiegelung von Böden im Steinfeld , 60,05 km ² Flächenneuinanspruchnahme[ha pro Jahr] Bodenversiegelung [ha pro Jahr] Bodenversiegelung [qm /Jahr und Einw.] Einwohner (Einwohner/km ² ca. 168) Grad der Versiegelung [in %]	Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.10 Fassung vom 11.11.20; Gültig ab 01.01.2021	12,70 5,75 # 10 054	8,12	< 2,12 < 2,11	< 2,04 < 2,03	< 1,38 < 1,37	0	< 4,2 ha	< 13,4 ha	< 14 ha	< 32 ha
§ 1a, Neuversiegelung von Böden im Vechta , 87,89 km ² Flächenneuinanspruchnahme[ha pro Jahr] Bodenversiegelung [ha pro Jahr] Bodenversiegelung [qm /Jahr und Einw.] Einwohner (Einwohner/km ² ca. 369) Grad der Versiegelung [in %]	Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.10 Fassung vom 11.11.20; Gültig ab 01.01.2021	28,30 3,97 # 32 433	12,49	< 6,84 < 2,11	< 6,58 < 2,03	< 4,44 < 1,37	0	< 13 ha	< 43 ha	< 44 ha	< 100 ha
§ 1a, Neuversiegelung von Böden im Visbek , 84,24 km ² Flächenneuinanspruchnahme[ha pro Jahr] Bodenversiegelung [ha pro Jahr] Bodenversiegelung [qm /Jahr und Einw.] Einwohner (Einwohner/km ² ca. 118) Grad der Versiegelung [in %]	Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.10 Fassung vom 11.11.20; Gültig ab 01.01.2021	6,50 3,01 # 9 876	7,34	< 2,08 < 2,11	< 2,00 < 2,03	< 1,35 < 1,37	0	< 4,1 ha	< 13,1 ha	< 13,5 ha	< 31 ha

Bevölkerungsdichte	Deutschland	235 Einw./km ²	Grad der Versiegelung	Deutschland	5,50%
	Niedersachsen	169 Einw./km ²		Niedersachsen	6,47%
	Landkreis Vechta	178 Einw./km ²		Landkreis Vechta	7,97%